

Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: FNB Gas e.V.

Name des Stellungnehmenden: [REDACTED]

Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	Ja X	nein
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>	X	
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
<i>Zutreffendes bitte kennzeichnen.</i>		X

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Allgemeine Anmerkungen	Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen in Umsetzung des EuGH-Urteils die Überführung der relevanten Regelungen aus der GasNZV in eine BNetzA-Festlegung GeLi Gas 3.0. Die Fernleitungsnetzbetreiber weisen nochmals darauf hin, dass in den zuständigen Verbänden eine detaillierte Ausarbeitung getrennter Prozessbeschreibungen für die unterschiedlichen Netzzugangsmodelle (siehe Anlage) erarbeitet werden muss und dies in der Festlegung berücksichtigt werden muss. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch bei der Implementierung des 24h-Lieferantenwechselprozesses, der nach Art. 12 Abs. 1 Satz 3 GasRL ab 2026 umzusetzen ist, darauf zu achten, dass dieser mit den bestehenden Prozessen auf der Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber harmonisiert.

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	<p>Die Fernleitungsnetzbetreiber heben hervor, dass die bestehenden Kapazitätsbuchungsprozesse auf Ebene der Fernleitungsnetzbetreiber für die aktuellen und bevorstehenden Anforderungen an den Lieferantenwechselprozess ausreichend sind.</p> <p>Je nach Auslegung kann eine strikte Umsetzung von GeLi Gas und insb. des 24h-Lieferantenwechselprozesses an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern bei Fernleitungsnetzbetreibern dazu führen, dass im Rahmen des Anmeldeprozesses automatisiert ein zeitlich unbegrenzter Kapazitätsvertrag in Höhe der am Punkt verfügbaren Vorhalteleistung abgeschlossen wird. Die verpflichtend anzubietende, bedarfsabhängige, profilierte bzw. strukturierte Kapazitätsbuchung an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern (über Kapazitätsbuchungsplattformen) wäre damit nicht mehr möglich.</p> <p>Die Fernleitungsnetzbetreiber würden einen Abstimmungstermin mit der BNetzA begrüßen.</p>

Anhang zur Stellungnahme des FNB Gas zur neuen Festlegung GeLi Gas 3.0

Es ist vorgesehen, den Inhalt von § 41 GasNZV sowie von § 3 Abs. 1 S. 1 GasNZV und § 3 Abs. 4 GasNZV in eine Festlegung „GeLi Gas 3.0“ zu überführen. Aus den derzeit in § 3 Abs. 1 S. 1 GasNZV sowie in § 3 Abs. 4 GasNZV enthaltenen Regelungen wird deutlich, dass in der GasNZV unterschiedliche Netzzugangsmodelle für Fernleitungsnetze und Verteilernetze vorgesehen sind. Auch im EnWG sind unterschiedliche Netzzugangsmodelle für Fernleitungsnetze und Verteilernetze vorgesehen.

In § 41 Abs. 1 S. 1 GasNZV ist geregelt, dass die Netzbetreiber verpflichtet sind, für die Durchführung des Lieferantenwechsels bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren anzuwenden.

Aufgrund der wesentlichen Unterschiede zwischen dem entry-exit-Modell sowie dem Netzpartizipationsmodell, ist ein einheitliches Verfahren für alle Netzebenen faktisch nicht möglich. Möglich ist ein einheitliches Verfahren für alle Fernleitungsnetze sowie ein einheitliches Verfahren für alle Verteilernetze.

Durch die Regelungen in § 20 Abs. 1b S. 10 EnWG, in § 3 Abs. 3 GasNZV sowie in § 8 Abs. 2 GasNZV wird statuiert, dass in Fernleitungsnetzen das entry-exit-System zur Anwendung kommt und dass Ein- und Ausspeisekapazitäten ohne Festlegung eines Transportpfads vom Transportkunden zu buchen sind. Ferner ist in § 8 Abs. 2 S. 3 GasNZV explizit vorgesehen, dass die Kapazitätsrechte den Transportkunden berechtigen, im Rahmen dieser Kapazitätsrechte Gas an jedem gebuchten Einspeisepunkt für die Ausspeisung an jedem gebuchten Ausspeisepunkt des betreffenden Marktgebiets bereitzustellen.

In einem Fernleitungsnetz ist die Versorgung eines konkreten Ausspeisepunktes/Letzverbrauchers möglich, sofern der Kapazitätsnutzer die betreffende Ausspeisekapazität auf einer Kapazitätsbuchungsplattform gebucht hat (Kapazitätsbuchung gemäß § 12 GasNZV). Es kommt ein Kapazitätsvertrag (vgl. KoV-Anlage 1) zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Kapazitätsnutzer zustande.

Im Fernleitungsnetz wird gemäß der Festlegung BK7-06-067 jeder zu beliefernde bzw. nicht mehr zu beliefernde Ausspeisepunkt im Rahmen der Prozesse "Kündigung", "Lieferbeginn" und "Lieferende" mitgeteilt. Faktisch wird im Fernleitungsnetz die Belieferung eines Ausspeisepunktes jedoch durch den Abschluss einer Kapazitätsbuchung mitgeteilt, denn ein Ausspeisepunkt im Fernleitungsnetz kann nur dann versorgt werden, sofern explizit für diesen Ausspeisepunkt eine Kapazitätsbuchung beim betreffenden Fernleitungsnetzbetreiber durch den Kapazitätsnutzer vorliegt.

Durch die Regelungen in § 20 Abs. 1b S. 11 EnWG sowie in § 3 Abs. 4 GasNZV wird statuiert, dass in Verteilernetzen das Netzpartizipationsmodell zur Anwendung kommt. Um die dauerhafte Versorgung von Letztverbrauchern mit Gas im eigenen und in den nachgelagerten Netzen zu gewährleisten, sieht § 8 Abs. 3 GasNZV vor, dass nachgelagerte Netzbetreiber bei den ihrem Netz unmittelbar vorgelagerten Fernleitungsnetzbetreibern feste Ausspeisekapazitäten an den Netzkopplungspunkten bestellen (interne Bestellung). Demnach ist im Netzpartizipationsmodell nicht vorgesehen, dass der Lieferant Ein- und Ausspeisekapazitäten zur Versorgung seiner Kunden im betreffenden Verteilernetz zu buchen hat.

In einem Verteilernetz erfolgt die Versorgung eines konkreten Ausspeisepunktes/Letzverbrauchers nicht durch die Buchung von Kapazitäten, sondern durch Inanspruchnahme des Netzes. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Lieferantenrahmenvertrag (vgl. KoV-Anlage 3) mit dem Verteilernetzbetreiber zu schließen. Der Lieferantenrahmenvertrag berechtigt den Lieferanten zur Nutzung des betreffenden Verteilernetzes vom virtuellen Handlungspunkt bis zu allen Ausspeisepunkten im betreffenden Verteilernetz.

Im Verteilernetz wird jeder zu beliefernde bzw. nicht mehr zu beliefernde Ausspeisepunkt dem Verteilernetzbetreiber ausschließlich im Rahmen der Prozesse "Kündigung", "Lieferbeginn" und "Lieferende" mitgeteilt.

Aus den zuvor angeführten Regelungen im EnWG sowie in der GasNZV wird deutlich, dass sich das entry-exit-Modell sowie das Netzpartizipationsmodell wesentlich voneinander unterscheiden.

Wesentliche Unterschiede bestehen ferner bei der Berechnung der Entgelte. Im Fernleitungsnetz werden Kapazitäten gebucht. Hier erfolgt die Berechnung des Kapazitätsentgelts anhand der Vorgaben der VO (EU) 2017/460 („NC TAR“) sowie des § 13 GasNEV. Im FNB-Netz werden Netzentgelte für die Ausspeisung von Gas anhand der gebuchten Kapazitäten berechnet (Kapazitätsentgelt) und monatlich abgerechnet. Abschlagszahlungen existieren in diesem Abrechnungsmodell nicht. Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen existieren in diesem Abrechnungsmodell nicht. Im Verteilernetz werden hingegen keine Kapazitäten gebucht, sondern es erfolgt die Netznutzung nach Inanspruchnahme. Hier werden Netzentgelte für die Ausspeisung von Gas anhand Netznutzung nach Inanspruchnahme (Arbeitsentgelt und Leistungsentgelt bei leistungsgemessenen Abnahmestellen; Arbeitsentgelt bei nicht leistungsgemessenen Abnahmestellen) anhand der Vorgaben des § 18 GasNEV berechnet. In diesem Abrechnungsmodell werden in der Regel Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen gestellt.

Aufgrund der bereits beschriebenen wesentlichen Unterschiede zwischen dem entry-exit-Modell sowie dem Netzpartizipationsmodell ist die Erarbeitung eines einheitlichen Verfahrens für alle Netzebenen i. S. v. § 41 GasNZV faktisch nicht möglich. Möglich ist ein einheitliches Verfahren für alle Fernleitungsnetze sowie ein einheitliches Verfahren für alle Verteilernetze.

Aus den genannten Gründen sprechen sich die Fernleitungsnetzbetreiber dafür aus, es den Fernleitungsnetzbetreibern zumindest explizit zu ermöglichen, – in Abgrenzung zu einheitlichen Prozessen für den Lieferantenwechsel in Verteilernetzen – einheitliche Prozesse ausschließlich für den Lieferantenwechsel in Fernleitungsnetzen zu erarbeiten.

In § 4 Abs. 1 GasNZV ist geregelt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge bestimmte Mindestangaben enthalten müssen. Eine Umsetzung der Vorgaben des § 4 Abs. 1 GasNZV erfolgt in der Kooperationsvereinbarung und deren Anlagen. Der in § 4 Abs. 1 Nr. 5 beschriebene Datenaustausch zwischen Transportkunde und Marktgebietsverantwortlichem kann aufgrund der Ausgestaltung der Marktprozesse nicht stattfinden. Aus den genannten Gründen spricht sich der FNB Gas e. V. dafür aus, die Regelungen in der neuen Festlegung GeLi Gas 3.0 nicht zu detailliert auszugestalten.